

Das Bundesteilhabegesetz

Ein Überblick für Angehörige und gesetzliche Betreuer
von Menschen mit Behinderung

Informationsveranstaltung der Zieglerschen

Wilhelmsdorf, 27.07.2018

Rechtsanwalt Dr. Peter Krause

I.

*Warum gibt es das
„Bundesteilhabegesetz“
- erst jetzt?*

1. Hintergrund des Bundesteilhabegesetz

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Jahre 2009 durch Beitritt zur UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet,

- alles ihr mögliche zu tun, damit behinderte Menschen in unserem Land ein weitgehend **normales Leben** führen können,
- dass Behinderung in unserer Gesellschaft als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und menschlichen Zusammenlebens verstanden wird.

Der Weg dorthin führt über:

- **Verbesserte Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**
- **den Abbau von Barrieren, die Behinderungen erzeugen bzw. verstärken**

Deshalb lautet der offizielle Titel:

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Verbesserung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

- Keine Sondergesetze mehr, die das Leben der Menschen mit Behinderung **abschließend** beschreiben und regulieren.
- Der Mensch mit Behinderung soll künftig an der Aushandlung dessen **aktiv teilnehmen**, was er zum Umgang mit seiner Behinderung benötigt.
- Bei den Unterstützungsleistungen soll künftig (in den Gesetzen) nicht mehr danach unterschieden werden, ob ein Mensch **innerhalb** oder **außerhalb** einer „Einrichtung“ lebt. Der Hilfebedarf soll im Vordergrund stehen.
- Menschen mit Behinderungen sollen (von den Gesetzen und den Verwaltungen) nicht mehr so behandelt werden, als ob sie eine „**Sonderwelt**“ bräuchten oder in einer solchen leben.
- Es soll künftig nicht mehr zwischen „stationärer“, „teilstationärer“ und „ambulanter“ Leistung unterschieden werden.

Verbesserung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

- Die heutige Eingliederungshilfe des SGB XII, die – zumindest bei den stationären Angeboten - bislang eine „Sonderwelt“ beschreibt, wird abgeschafft und ersetzt durch:

Einführung eines Pakets an
„Leistungen zur Teilhabe“,

Eingliederungshilfe soll nicht mehr nur das soziale Auffangnetz für die „Ärmsten“ sein.

(Stärkere) Öffnung **sämtlicher** bestehender sozialer Sicherungssysteme und Leistungstöpfe – für Menschen mit Behinderung

(u.a. Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit)

Menschen mit Behinderung sollen künftig **nicht mehr nur** Bezieher von **pauschalen** Eingliederungshilfe sein, mit denen sämtliche Bedarfe (insb. Wohnen, soziales Leben, Bildung und Beschäftigung) abgedeckt werden.

Menschen mit Behinderung sollen künftig sein dürfen:

- Mieter (wie Du und ich)
- Auszubildende und Beschäftigte
- Menschen, die ihr soziales Leben individuell mitgestalten
- Bezieher von Unterstützungs-Dienstleistungen

Dafür sollen sie – wie jeder andere auch – jeweils **einzel**n mit Anbietern Verträge schließen und für jeden Lebensbereich über den Einsatz der dafür zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden können.

Wesentliche Bausteine für die Stärkung der Selbstbestimmung

Einführung eines zwingenden Verfahrens, in dem mit dem Betroffenen ein „Teilhabeplan“ erarbeitet und die benötigten „Leistungen zur Teilhabe“ und Zielsetzungen festgelegt werden.

Einführung und Förderung sog. „unabhängiger“ Teilhabeberatungsstellen

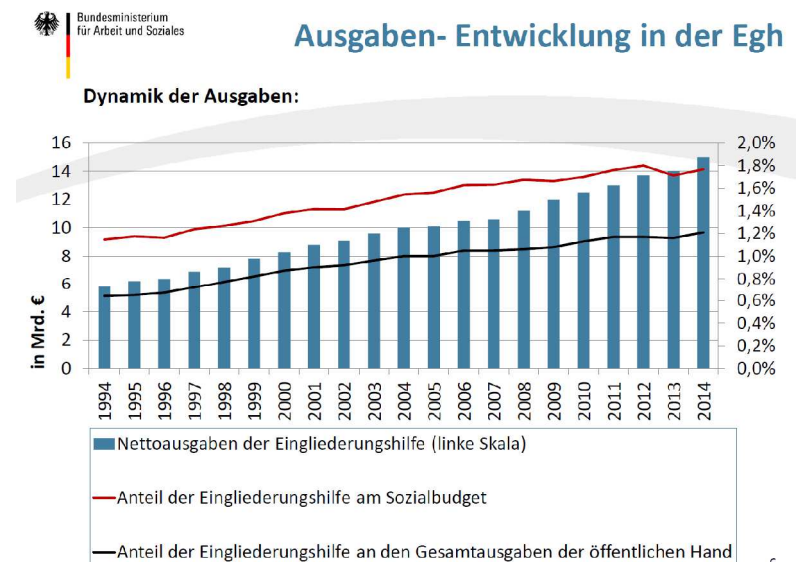
Verbesserung bei der Einkommensanrechnung und Anhebung der Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe.

Förderung von alternativen Beschäftigungs- und Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich Arbeit

Begrenzung der „Ausgabendynamik“ in der Eingliederungshilfe

Die politische und ökonomische Realität:

- Die Zahl der Leistungsberechtigten und die damit verbundenen Ausgaben für die Eingliederungshilfe im Bund haben alleine in den vergangenen vier Jahren um rd. 15 Prozent zugenommen.
- Die Netto-Ausgaben der Eingliederungshilfe haben sich in den vergangenen 20 Jahren mehr als verdoppelt.



Begrenzung der „Ausgabendynamik“ in der Eingliederungshilfe

Der politische Irrtum:

- Mit der Auflösung der „Vollversorgungspauschalen“ insbesondere im Bereich des stationären Wohnens werden die Angebote der Leistungsanbieter „billiger“ und damit die Belastung der öffentlichen Hand „weniger“.

Die Problematik der absehbaren Ausgabendynamik hat den politischen Prozess bis zur Verabschiedung des Gesetzes Ende 2016 maßgeblich bestimmt.

Begrenzung der „Ausgabendynamik“ in der Eingliederungshilfe

- Künftig
 - erhält die Eingliederungshilfe weitgehende Möglichkeiten, um
 - die Anbieter und die Ausführung der Leistungen stärker zu **kontrollieren**.
 - bereits bei der Leistungsbewilligung gegenüber dem Einzelnen zu **steuern**.
 - sollen sämtliche sozialen Töpfe auch bei Menschen mit Behinderung ihre Leistungen jeweils auf das begrenzen dürfen, was jeder andere auch erhält – und **nicht mehr**.

Begrenzung der „Ausgabendynamik“ in der Eingliederungshilfe

- Künftig
 - ist die **Eingliederungshilfe** im Bereich des bisherigen stationären Wohnens **nicht mehr** zuständig für die Finanzierung der
 - Wohnkosten
 - Wohnnebenkosten
 - Kosten für den Lebensunterhalt.
- Im Sinne der Gleichbehandlung und Gleichstellung mit „Jedermann“ hat sich auch der (finanziell bedürftige) Mensch mit Behinderung künftig an die **Sozialhilfe** zu wenden und dort die notwendigen Leistungen zu beantragen.

Schrittweise Einführung des neuen Systems

- Dieser Systemwechsel hat wesentliche Auswirkungen bei den
 - Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen und Betreuern
 - Sozialverwaltungen
 - Anbietern von Leistungen
- Damit die
 - Leistungsträger und Leistungserbringer Zeit haben, ihre Organisationen auf das neue System umzustellen,
 - Betroffenen Zeit haben, die notwendigen neuen Anträge zu stellen und danach entsprechende neue Verträge zu schließen,

treten die neuen Regelungen in Stufen zwischen 2017, 2018 und 2020 in Kraft.

II.

Was verbessert sich durch das BTHG für den Einzelnen in finanzieller Hinsicht?

Erhöhung der Vermögensfreibeträge

bei Beziehern von
Eingliederungshilfeleistungen:

Seit 01.07.2017: 25.000 Euro

Ab 01.01.2020:

- 50.000 Euro
- Vollständige Freistellung des Partnervermögens

bei Beziehern von Leistungen der
Hilfe zur Pflege:

Ab 01.01.2020:

- 25.000 Euro
- sofern dieser Betrag überwiegend durch Einkommen erworben worden ist

bei Beziehern von Sozialhilfe
(Grundsicherung/HzL):

Seit 01.07.2017: 5.000 Euro (statt
bisher 2.600 Euro)

Merke:

Ab 01.01.2020 muss ein etwaiger
Eigenbeitrag direkt an den Leistungs-
erbringer entrichtet werden.

Verbesserung bei der Einkommensanrechnung

Seit 01.01.2017 bis 31.12.2019:

Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag von 40 % des Arbeitseinkommens abzusetzen, maximal 265,85 Euro.

(Die Regelung findet aber keine Anwendung auf Personen, die in stationären Einrichtungen leben)

Seit 01.01.2017: Geringere Anrechnung von **Werkstattentgelt** auf Leistungen der Grundsicherung bzw. HzL

Vom Werkstattentgelt werden 51,13 € (= Achtel der Regelbedarfsstufe 1 für 2017) zuzüglich 50 % (statt bisher 25 %) des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abgesetzt.

III.

Wie werden künftig die Bedarfe des Betroffenen und seine von ihm benötigten Leistungen der Eingliederungshilfe festgestellt?

1. Wie werden Leistungen der EGH bisher bemessen?

Insbesondere in der stationären Versorgung existiert bis dato folgendes System:

- Bestimmte Leistungstypen und dazugehörige Personengruppen sind vordefiniert.
- Für jeden Leistungstyp ist ein - mehr oder minder – abschließender Katalog an Leistungen für jede darunter fallende Person vorgesehen.
- Statt individueller Bedarfsermittlung finden nur Einstufungen in Bedarfstypen und Hilfebedarfsgruppen statt.
- Der Kostenträger „stuft“ einen Antragssteller in die „passenden“ Leistungstypen ein und bewilligt dann jene Zahlbeträge, die er vorher mit dem in Frage kommenden Leistungserbringer als Vergütung für diesen Leistungstyp vereinbart hat.
- Kommen bei einem Menschen mit Behinderung Leistungen mehrerer Kostenträger in Frage, muss oftmals bei jedem Träger ein eigener Antrag gestellt werden.

2. Zielsetzungen des Bundesteilhabegesetzes

Bei jedem Antragsteller soll der für ihn zuständige Träger der Eingliederungshilfe künftig ...

Ab 01.01.2018

- die Bedarfe **individuell** ermitteln (sog. Personenzentrierung)
- die Bedarfsermittlung mit einem Instrument durchführen, das den international geltenden Standards entspricht,

- zusammen mit allen anderen, für Leistungen in Frage kommenden Reha-Trägern einen Gesamt-Teilhabepan (ein Antrag für alle genügt) erstellen,

- unter unmittelbarer Beteiligung des Betroffenen

Ab 01.01.2020

und dann daraus

die notwendigen „**Leistungen zur Teilhabe**“ für den Betroffenen feststellen.

3. Welche Bedarfe spielen künftig eine Rolle?

- Nach dem BTHG liegen für die **Eingliederungshilfe relevante Bedarfe** (= **Teilhabebeeinträchtigungen**) nur vor, wenn personelle oder technische Unterstützung in den nachfolgenden Bereichen notwendig ist:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

- Dort, wo Teilhabebeeinträchtigungen festgestellt werden, sollen die zum Abbau dieser Einschränkungen angemessenen Leistungen bewilligt werden.

4. Welche Arten von Leistungen zur Teilhabe gibt es künftig?

- Das Fachleistungssystem des BTHG kennt nur einen in sich abgeschlossenen Leistungskatalog, der **nicht mehr nach den Wohnformen** unterscheidet und umfasst:
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe
(beachte: nicht mehr Leistungen zur Wohnraumfinanzierung)

- Zu den Leistungen zur sozialen Teilhabe zählen künftig u.a.:
 - **Assistenzleistungen**
 - Heilpädagogische Leistungen
 - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten
 - Leistungen zur Förderung der Verständigung
 - Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel

Zielsetzung der Leistungen für Assistenz

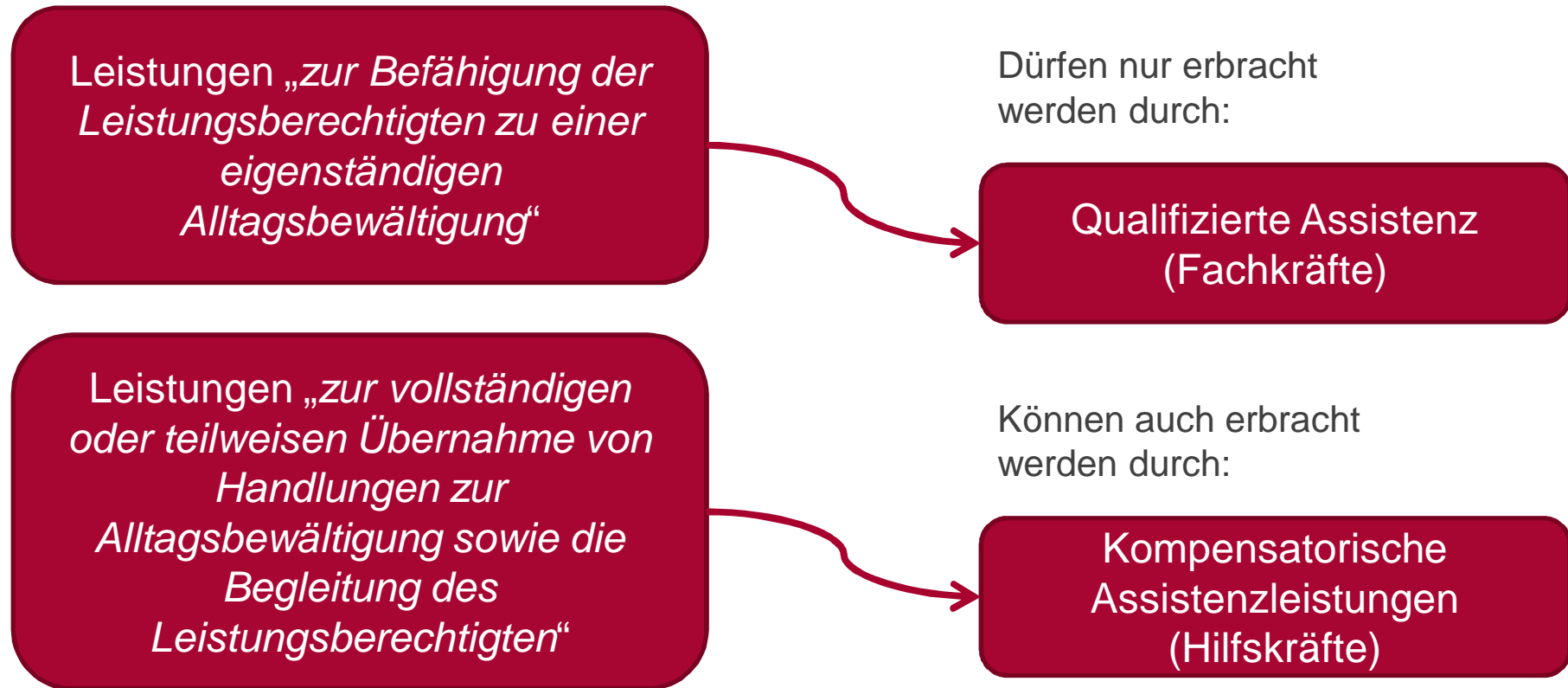
Selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltages
einschließlich der Tagesstrukturierung

(„Dabei reicht es aus, dass dieses Ziel längerfristig erreicht werden kann“; vgl. Begr. zum BTHG)

Die Assistenz umfasst insbesondere Leistungen für die allgemeinen
Erledigungen des Alltags

- Haushaltsführung,
- Gestaltung sozialer Beziehungen,
- persönliche Lebensplanung,
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlich verordneten Leistungen.

Was die Art der Assistenz anbetrifft, wird künftig unterschieden zwischen:



n.B.: Bereitschaftsdienste und Nachtwachen werden auch als Assistenzleistung qualifiziert.

Im Vorfeld und während des Teilhabeplanverfahren:

- Die **Beratung** des Betroffenen und seiner Vertrauensperson insbesondere über
 1. die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.
 2. die grundsätzlichen Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen anderer Leistungsträger.
- Die **Unterstützung** des Betroffenen und seiner Vertrauensperson u.a.
 1. bei der Antragstellung
 2. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern sowie Hilfe bei der Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern.

- Der Träger der EGH hat den Leistungsberechtigten hinzuweisen auf:
 - die Möglichkeiten der ergänzenden **unabhängige Teilhabeberatung**,
 - **die (niederschwellige) Beratung und Unterstützung von**
 - **Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen**,
 - Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
 - Angehörigen der rechtsberatenden Berufe
 - und
 - sonstigen Stellen.

7. Ingangsetzung und weiterer Ablauf des Verfahrens

Hinweis:

Spätestens zur Mitte des Jahres 2019 sollte jeder Betroffene für den Zeitraum ab 01.01.2020 **einen neuen Antrag** auf Erteilung von Eingliederungshilfen bei der für ihn zuständigen Behörde stellen!

Die Eingliederungshilfe-Behörde wird ab 01.01.2020 **(nur noch) auf Antrag** eines MmB tätig und

- leitet dann das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren ein
- stellt dann die individuellen Bedarfe fest.

7. Ingangsetzung und weiterer Ablauf des Verfahrens

1. Muss für die Bedarfsfeststellung kein Gutachten eingeholt werden, **entscheidet er innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang**. Ist für die Feststellung des Bedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung **innerhalb von zwei Wochen** nach Vorliegen des Gutachtens getroffen.
2. Auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten ist eine **Gesamtplankonferenz** durchzuführen, an der weitere Reha-Träger teilnehmen. (Entscheidung binnen zwei Monaten nach Antragseingang).
3. Die Behörde **stellt unverzüglich nach der Feststellung der notwendigen Leistungen einen Gesamtplan** insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen **auf**.
4. Zum Abschluss erlässt die Behörde auf Grundlage des Gesamtplanes den Verwaltungsakt über die festgestellten Leistungen aus den Fachleistungsgruppen.

8. Wer ist in das Teilhabeplanverfahren einzubeziehen?

- Leistungsberechtigte
- Sog. Person des Vertrauens vom Leistungsberechtigten
- Zuständiger Träger der Eingliederungshilfe
- Andere Reha-Träger
- Jobcenter
- Behandelnder Arzt bzw. Landesarzt
- *„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach SGB XI, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der EGH informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen“.*

9. Was steht alles im Gesamtplan?

- Die **Feststellungen über**
 - Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
 - die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten
- Etwaige Ergebnisse aus einer Plankonferenz
- Die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten
- Die notwendige Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung
- Die dem Betroffenen verbleibenden Barmittel (bisheriges „Taschengeld“)
- Die mit dem Betroffenen vereinbarten **Teilhabeziele**
- Die Maßstäbe und Kriterien für eine spätere **Wirkungskontrolle** einschließlich des Überprüfungszeitpunkts

9. Was steht alles in dem Gesamtplan?

Wichtig für Angehörige und Betreuer:

Im Gesamtplan müssen

- die **geäußerten Wünsche des Betroffenen** und deren angemessene Berücksichtigung dokumentiert sein!

Ergo: Man muss die Wünsche auch äußern!

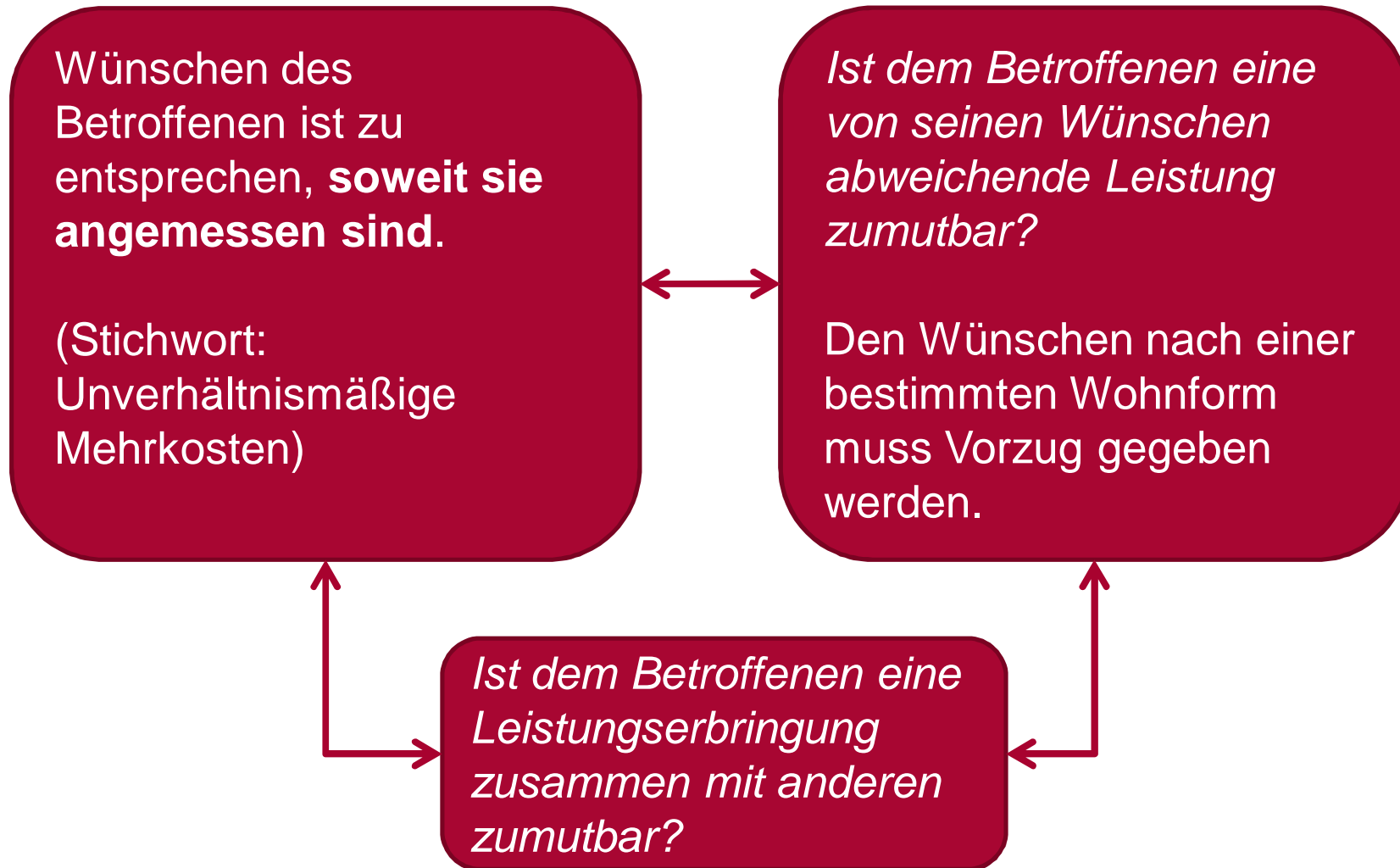
- für jeden Lebensbereich des Betroffenen (Med. Reha, Arbeit, Bildung, Soziale Teilhabe) **konkrete und erreichbare Teilhabeziele** genannt sein, zu deren Erreichung auch die bewilligten Leistungen passen!

Ergo: Man muss die Ziele auch „aushandeln“!

Merke:

Der erstellte Plan muss dem Leistungsberechtigten ausgehändigt werden!

Oder: Was ist im BTHG vom Wunsch- und Wahlrecht übrig geblieben?



Problem:

- Gefahr, dass vor allem Menschen mit geistiger Behinderung und hohem und komplexem Unterstützungsbedarf „Opfer“ des BTHG werden.
- Gerade dieser Personenkreis ist – mit Blick auf den Mehrkostenvorbehalt - in besonderer Weise von Exklusion und stark eingeschränkten Wahlmöglichkeiten geeigneter Wohnformen betroffen.
- Die Fortschreibung des Mehrkostenvorbehalts und somit der Möglichkeit, Menschen gegen ihren Willen zwingen zu können, in bestimmten Wohnformen zu leben, ist nicht mit Art. 19 UN-BRK vereinbar und trifft insbesondere Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf.

11. Die weitere Bedeutung des Teilhabeplans

- Der Plan ist für **jeden beteiligten Leistungserbringer bindend!**
- Die Inhalte des Plans werden ab 01.01.2020 zum Inhalt des jeweiligen Wohn- und **Betreuungsvertrag!**
- **Spätestens ab Ende 2019** wird die Einrichtung deshalb neue Verträge zur Unterschrift vorlegen!
- Der Betroffene kann sich auf die Einhaltung des Plans gegenüber dem Leistungserbringer berufen!
- Der Leistungserbringer rechnet die Leistungen idR direkt mit der Eingliederungshilfe ab.

IV.

*Was verändert sich für die Menschen mit
Behinderung im Bereich „stationäres“
Wohnen?*

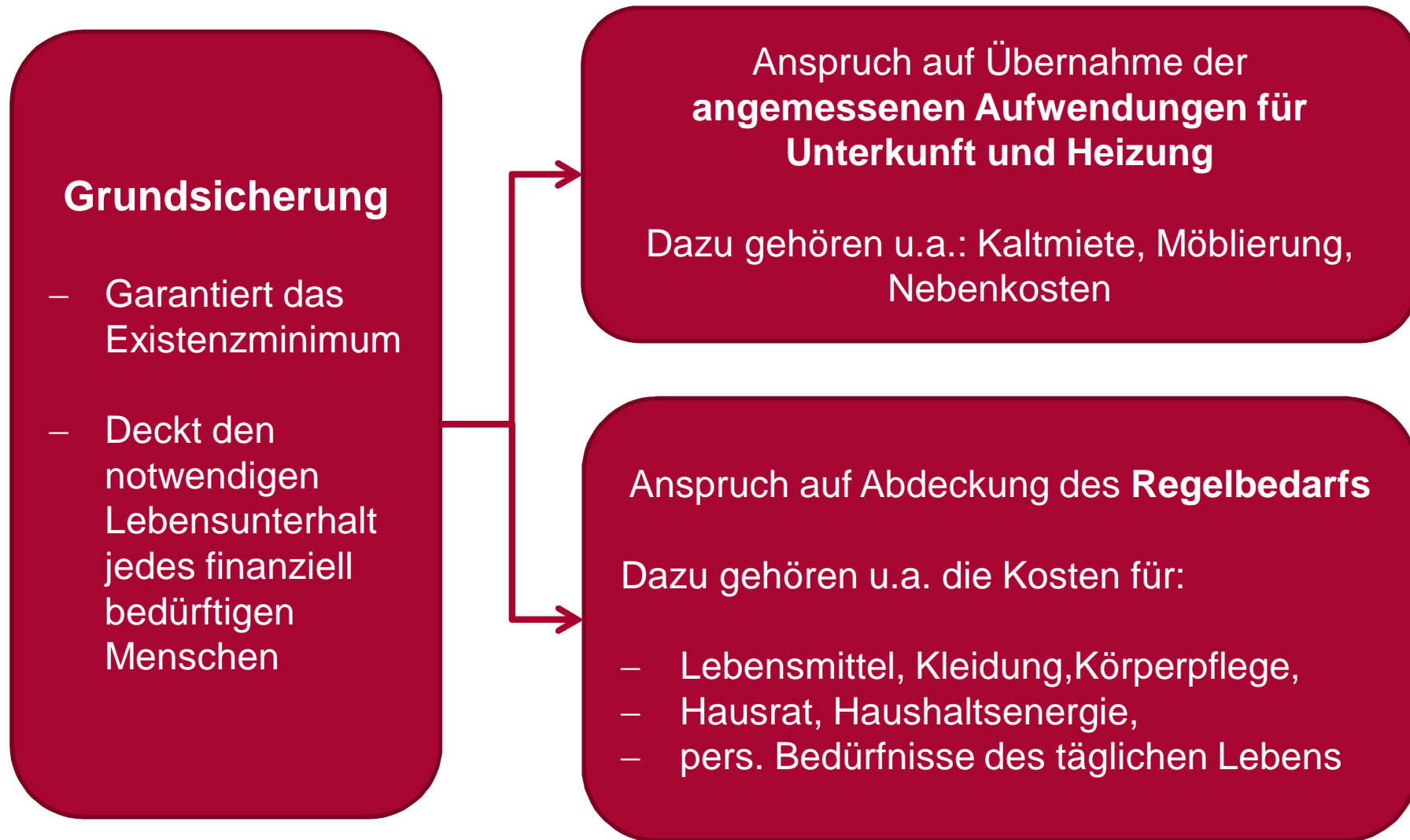
- Die Wohnunterbringung und deren Finanzierung ist **ab 01.01.2020 nicht mehr** Aufgabe der Eingliederungshilfe.
- Ab 01.01.2020 ist jeder Mensch mit Behinderung – sozialrechtlich gesehen – selbstverantwortlich dafür,
 - wie er sich geeigneten Wohnraum
 - über wen und auf welchem Wege er sich alles, was er zur Befriedigung seiner täglichen Bedarfe (Verpflegung, Kleidung, etc.) benötigt,

beschafft.

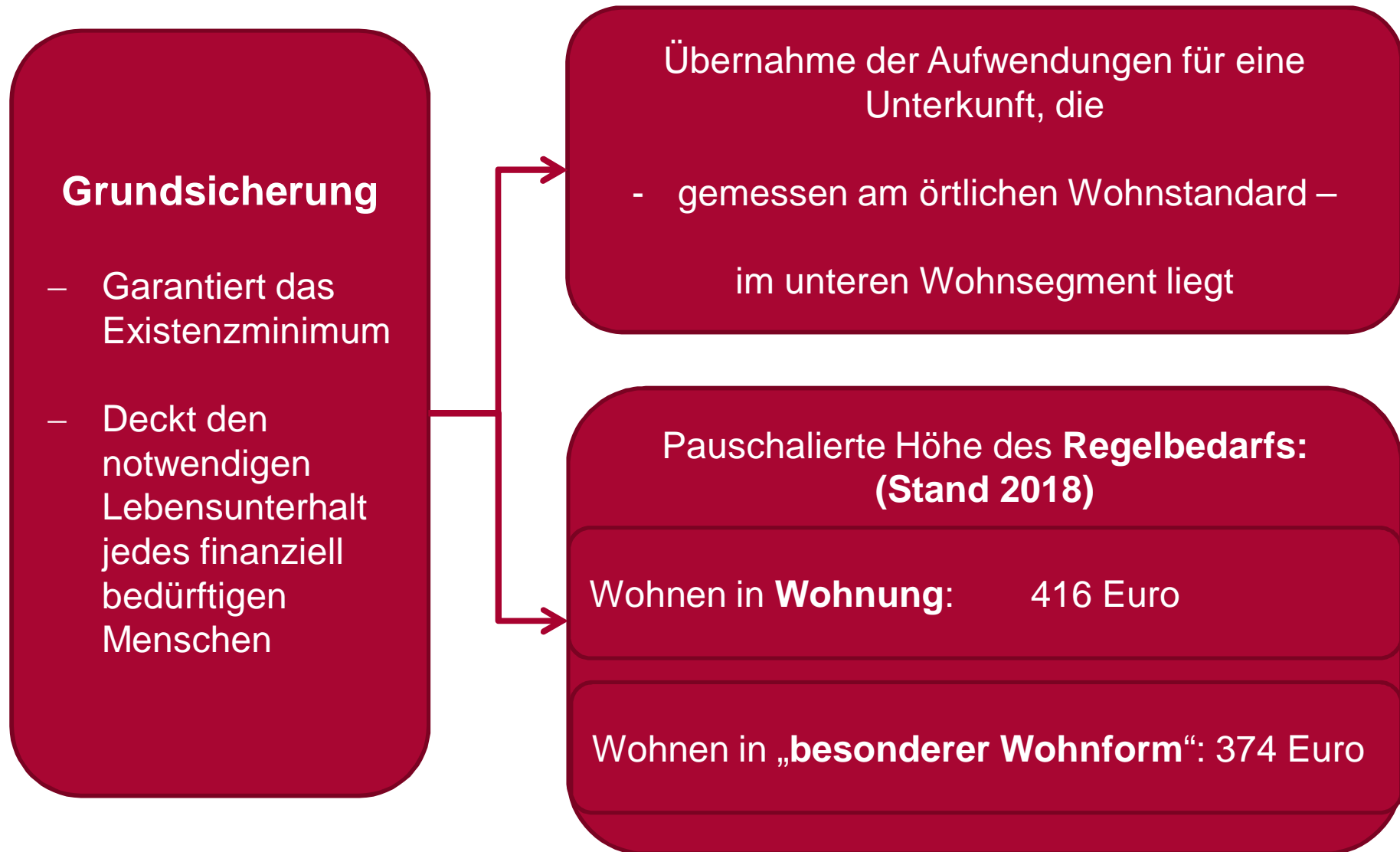
- Er hat mit den dafür zur Verfügung stehenden Anbietern rechtzeitig zum Stichtag 01.01.2020 die dafür notwendigen Verträge abzuschließen:
 - Mietvertrag
 - Service- und Dienstleistungsverträge
- Zur **Finanzierung** der Miete und der weiteren Aufwendungen für den „Lebensunterhalt“ **muss** der Betroffene **rechtzeitig** vor dem Stichtag **beim zuständigen Sozialamt**

**„Grundsicherung wegen Erwerbsminderung“
bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt**

beantragen!



3. Umfang der Grundsicherung



- Spätestens ab dem 2. Halbjahr 2019 bei dem bestehenden bzw. künftigen Wohnanbieter einen neuen Mietvertrag bzw. Wohn- und Betreuungsvertrag anfordern, der sämtliche der ab 01.01.2020 anfallenden
 - Wohnkosten
 - Betriebs- und sonstige Nebenkosten

ausweist.

- Den Mietvertrag dem Grundsicherungsantrag beim Sozialamt zur Prüfung **unbedingt** beifügen!
- Mit dem Wohnanbieter klären, ob er die von der Sozialhilfe bewilligten Gelder für die Unterkunft direkt vom Amt bezahlt haben will (- dann ist dies beim Amt zu beantragen -) oder ob die Miete über das Konto des Betroffenen abgewickelt werden soll.

4. Handlungsempfehlungen

- Spätestens ab dem 2. Halbjahr 2019 prüfen und besprechen,
 - ob der von der Sozialhilfe zu bewilligende monatliche Regelbedarfssatz ausreicht, um die von den Wohnanbietern ab 01.01.2020 im Wohn- und Betreuungsvertrag oder gesondert angebotenen Service-Dienstleistungen abzudecken,
 - ob es ggfls. Service-Module gibt, aus denen man auswählen kann,
 - welche Abrechnungsmodalitäten gelten,
 - wie die Verwaltung der im Teilhabeplan festgelegten Barmittel erfolgt.

V.

*Was will das BTHG den Betroffenen im
Bereich Arbeit ermöglichen?*

1. Öffnung des Beschäftigungsmarktes

- Ab 01.01.2018 dürfen nicht nur Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ erbringen, sondern auch sog. „**andere Leistungsanbieter**“.
- Um Anreize am Markt zu setzen,
 - sind die „anderen Leistungsanbieter“ von den von den WfbM einzuhaltenden Standards weitgehend befreit.
 - dürfen diese ihr Angebot auf Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich oder im reinen Arbeitsbereich oder auf Teile solcher Leistungen beschränken.
 - sind diese **nicht verpflichtet**, Menschen mit Behinderungen aufzunehmen (ergo: sie dürfen „Bestenauslese“ betreiben).

2. Stärkung des Arbeitsplatz-Wahlrechts

Ab 01.01.2018 darf ein Mensch mit Behinderung wählen, ob die Leistungen im Berufsbildungs- und/oder Arbeitsbereich

- von einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern

oder

- von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern

erbracht werden.

3. Anreize für den ersten Arbeitsmarkt

- Menschen mit Behinderung,
 - die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich haben und
 - denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer üblichen Entlohnung angeboten wird,

erhalten mit Abschluss des Arbeitsvertrages (und bei Bedarf auch auf Dauer) als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben **ein Budget für Arbeit**.

- Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich
 - der Leistungsminderung des Beschäftigten und
 - der Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.
- Der Zuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes.

In Frage kommt das „Budget für Arbeit“

- **für** Mitarbeiter aus der Werkstatt, die im Arbeitsbereich sind und Grundsicherung bekommen.
- **nicht:**
 - für Menschen im Berufsbildungs- oder Förderbereich
 - für Erwerbsminderungsrentner (EU-Rente)

– **Ergebnis:**

Lediglich rd. 50 % der heute Werkstattbeschäftigten kommen für das Budget für Arbeit in Frage.

VI.

*Was ist in der weiteren Zukunft noch aus
Berlin zu erwarten?*

... zur Kontrolle des Leistungszugangs:

- Der Zugang der bisher leistungsberechtigten Personen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt bis 31.12.2022 unverändert.
- Voraussetzung ist bis dahin weiterhin die „**wesentliche** Behinderung“.
- Bis 01.01.2023 soll der Zugang neu definiert und insbesondere am „Maß der eingeschränkten Fähigkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ festgemacht werden.

... zur Ausgabenkontrolle:

- Bis zum Jahr 2021
 - untersucht der Bund mit Unterstützung der Länder die finanziellen Auswirkungen des BTHG.
 - will der Bund aus den Ergebnissen „Schlüsse“ ziehen.

VOELKER & Partner mbB

Standort Reutlingen

Am Echazufer 24
Dominohaus
D - 72764 Reutlingen
Telefon: 07121 9202-0

Standort Stuttgart

Tübinger Str. 26
Gerberareal
D – 70178 Stuttgart
Telefon: 0711 70125-31

p.krause@voelker-gruppe.com

Internet: www.voelker-gruppe.com